



Hinweise zu den Förderbestimmungen sowie zur haushaltsmäßigen Abwicklung der Zuwendungen der Hessischen Staatskanzlei für das Landesprogramm „Orte des Respekts“

1. Allgemeines

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für die Nachweise und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den zuvor genannten Vorschriften die §§ 48 bis 49a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Der Hessische Rechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung berechtigt. Die Vorschriften sind auf der Internetseite <https://www.hessen-lebt-respekt.de/projekte/orte-des-respekts> abrufbar.

Die Hessische Staatskanzlei beteiligt sich mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung).

2. Antragsverfahren

Die Zuwendungen aus dem Landesprogramm „Orte des Respekts“ sind bis spätestens **30. September 2017** schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Ihren Antrag richten Sie bitte an:

Hessische Staatskanzlei
Abteilung Information / I5c
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden

E-Mail-Adresse: respekt@stk.hessen.de

Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Ausreichende Projektbeschreibung (Beschreibung des Vorhabens mit einem konkreten Bezug zu den im Landesprogramm „Orte des Respekts“ dargestellten Zielen, zur Zielerreichung sowie zur Zielgruppe, Laufzeit des Projekts) und
- Kosten- und Finanzierungsplan in dem alle Einnahmen und Ausgaben für das Projekt aufgelistet werden.

Ein entsprechendes Antragsformular ist auf der Internetseite <https://www.hessen-lebt-respekt.de/projekte/orte-des-respekts> als Download verfügbar.

Darüber hinaus ist bei der Antragsstellung Folgendes zu beachten:

- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich nicht zulässig (das Projekt darf noch nicht begonnen haben).
- Für das beantragte Projekt dürfen keine weiteren Mittel des Landes Hessen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind besonders zu begründen.
- Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

3. Zuwendungsbescheid

Förderungswürdige Anträge werden mittels Zuwendungsbescheid durch die Hessische Staatskanzlei bewilligt. Im Zuwendungsbescheid werden insbesondere die Höhe der Zuwendung, der konkrete Zuwendungszweck sowie die Nachweisführung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung festgelegt.

4. Auszahlung der Zuwendung, Mittelverwendung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Abruf durch den Zuwendungsempfänger. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich. Vor Abruf der Zuwendung sind zunächst alle im Finanzierungsplan festgelegten Eigenmittel (Geldmittel) für das Projekt einzusetzen. Nach Auszahlung der Zuwendung durch die Hessische Staatskanzlei sind die Mittel innerhalb von zwei Monaten zweckentsprechend zu verwenden. Nicht fristgerecht verwendete Beträge werden verzinst (siehe Ziff. 6).

Ein Abruf der Mittel ist bis zum 15. Dezember 2017 möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Mittel verfallen.

5. Nachweis der Mittelverwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis darzulegen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach Projektabschluss bei der Hessischen Staatskanzlei (Kontaktdaten siehe Ziff. 2) einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen vorzulegen.

Ein entsprechender Vordruck eines Verwendungsnachweises steht auf der Internetseite <https://www.hessen-lebt-respekt.de/projekte/orte-des-respekts> als Download zur Verfügung.

6. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Landesprogramms „Orte des Respekts“, des Zuwendungsbescheides sowie der ANBest-P kann die Hessische Staatskanzlei den Zuwendungsbescheid zurücknehmen oder widerrufen, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern und verzinsen.